

JAGDPACHTVERTRAG

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk 35649 Bischoffen-Niederweidbach
als Hochwildrevier

zwischen

der Jagdgenossenschaft Niederweidbach
vertreten durch den Jagdvorstand

1. H. Schmidt, Jagdvorsteher
2. E. Schneider, stellv. Jagdvorsteher/Schriftführer
3. G. Schneider, Kassierer
4. R. Herrmann, Beisitzer
5. E. Schmidt, Beisitzer

- im Folgenden Verpächter -

und

1. H. N.
2. B. H.

- im Folgenden „der Pächter“,
auch wenn es sich um mehrere Personen handelt -

Präambel

Grundlage dieses Vertrages bilden die bei Abschluss geltenden Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes. Die nachträgliche Änderung oder Aufhebung eines dieser Gesetze hat keine Auswirkungen auf diesen Vertrag. Dies gilt ebenfalls für sich ändernde Revierverhältnisse insbesondere auf Grund geänderter land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung oder anderer Störquellen.

§ 1 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd. Die Fläche des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes beträgt insgesamt ca. 817 ha (in Worten: Achthundertsiebzehn ha), wovon ca. 705 ha (in Worten: Siebenhundertfünf ha) bejagbar sind. (455,29 ha Wald, 242,9 ha Feldfläche und 6,24 ha stehendes und fließendes Gewässer)

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

(3) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen in der als Anlage beigefügten Karte im DIN A3 Format dargestellt. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Dem Jagdpächter ist das Revier mit seinen örtlichen Besonderheiten bekannt.

§ 2 Pachtdauer, Kündigungsrechte

(1) Die Pachtzeit beginnt mit dem 01.04.2020 und wird auf 10 Jahre festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am 01.04 und endet mit dem 31.03. eines jeden Jahres.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

- a) den Bedingungen des § 4 (Unterverpachtung, Jagderlaubnis) oder des § 7 Abs. 1, 5, 6 oder 7 (Sonstiges) dieses Vertrages zuwiderhandelt,
- b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 oder 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
- c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt, insbesondere wenn der Pächter
 - (1) Wild ohne vorherige behördliche Genehmigung aussetzt,
 - (2) die nach § 17 Bundesjagdgesetz, § 5 Waffengesetz erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht mehr besitzt
 - (3) ihm durch Gesetz oder Bescheid auferlegte Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildseuchen trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
 - (4) wiederholt oder erheblich gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Fütterung und Kirsung von Wild verstößt,
- d) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,
- e) mit der Bezahlung des Pachtzinses, auch einem erheblichen Teil davon, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Bei mehreren Jagdpächtern steht dem Verpächter auch dann ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.

(4) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(5) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 2 oder Abs. 3 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Fall einer Kündigung nach Abs. 2 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Jagdgenossenschaft mit Wildschadensersatz belastet wird, den bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung der Pächter hätte zahlen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Wird über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgewiesen, steht dem Verpächter ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. § 109 InsO bleibt unberührt.

(7) Stirbt der Alleinpächter, so steht beiden Vertragsparteien bzw. deren Rechtsnachfolgern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres ein Kündigungsrecht zu.

(8) Im Falle des Todes oder anderweitigen Ausscheidens eines Mitpächters, wird der Jagdpachtvertrag von dem oder den verbliebenen Mitpächtern bzw. dem verbliebenen Mitpächter in voller Verantwortung fortgeführt. Sowohl dem Verpächter als auch dem Pächter steht nach dem Ausscheiden einmalig das Recht zu, den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen.

§ 3

Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis wird auf jährlich €/ha festgesetzt und errechnet sich wie folgt, € reine Jagdpacht und €/ha an Verbiss- und Schälschadenpauschale für Wald (€). Er versteht sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter auf folgendes Konto der Jagdgenossenschaft kostenfrei einzuzahlen:

IBAN.
bei der

(2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Pächter leistet zur Sicherung aller aus diesem Verträge resultierenden Verpflichtungen eine Kautions in Höhe von ...x.....Jahrespachten. Eventuelle Zinsen erhöhen die Sicherheit und stehen der Jagdgenossenschaft nach Ablauf des Jagdpachtverhältnisses zu.

(4) Der Verpächter ist berechtigt, die Kautions wegen aller Forderungen, die ihm während der Pachtzeit oder nach deren Beendigung gegen den Pächter im Zusammenhang mit diesem Vertrag zustehen, insbesondere für den Ersatz von Wildschäden in Anspruch zu nehmen. Der Pächter ist bei einer Befriedigung des Verpächters aus der Kautions während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, die Kautions unverzüglich wieder bis zur Höhe des in Absatz 3 genannten Betrages aufzufüllen.

(5) Wird die Kautions als Barkautions erbracht, verpflichtet sich der Verpächter, die Kautionssumme nach Erhalt getrennt von seinem Vermögen zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen.

(6) Wird die Kautions als Bürgschaft erbracht, ist eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft auf erstes Anfordern zu leisten. Die Einreden der Hinterlegung, Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit, der Vorausklage müssen in der Bürgschaft ausgeschlossen sein.

(7) Im Falle des Verzuges sind vorbehaltlich aller weitergehenden Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem bei Verzugsseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) zu entrichten.

(8) Der Pächter versichert, die Jagdpacht sowie die sonstigen aus diesem Vertrag folgenden Verbindlichkeiten aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen zu können.

(9) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

(10) Der Pächter ist zur Zahlung der Jagdsteuer sowie einer anfallenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe verpflichtet und hat den Verpächter im Falle seiner Inanspruchnahme freizustellen.

§ 4

Unter- und Weiterverpachtung, Jagderlaubnis, Jagdaufseher

(1) Die Weiter- und Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

(2) Der Pächter darf höchstens 4 unentgeltliche oder 1 entgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestellten oder bestätigten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit. Weiterhin hat der Pächter mindestens (keinen) bestätigte Jagdaufseher anzustellen. Die Zahl der Jagdaufseher darf 1 bestellte sowie 1 bestätigte im Sinne des § 25 BJagdG, § 31 HJagdG nicht überschreiten. **Die Erteilung der Jagderlaubnisscheine bzw. Ernennung von Jagdaufsehern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter möglich (§12 Abs. 4 Satz 1 HJagdG ist zu beachten)**

(3) Die entgeltliche Vergabe von Einzelabschüssen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters möglich.

§ 5 Wildschadensersatz

Der Jagdpächter übernimmt den Wildschadensersatz, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten ist, in vollem Umfange. Insoweit geht die nach den einschlägigen Regelungen des Jagdrechtes des Bundes und des Landes grundsätzlich der Jagdgenossenschaft obliegende Schadensersatzpflicht auf den Pächter über. Im Falle der Inanspruchnahme des Verpächters stellt der Pächter ihn von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 6 Haftung

Der Jagdpächter als Jagdausübungsberechtigter haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden. Dies gilt auch für Jagdschäden, die durch einen von ihm bestellten (§ 31 Abs. 1 HJagdG) bzw. bestätigten Jagdaufseher, Jagderlaubnisscheininhaber oder durch einen Jagdgast entstehen. Deliktische und gesetzliche Ansprüche der Geschädigten bleiben unberührt.

§ 7 Sonstiges

(1) Der Pächter benennt sowohl der Jagdgenossenschaft als auch der Gemeinde Bischoffen und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle einen Bevollmächtigten, der die mit der Ausübung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen abgeben kann und der insbesondere im Falle der Verhinderung oder Unerreichbarkeit des Pächters bei Wildschadensersatzverfahren der Gemeinde als Ansprechpartner und Bevollmächtigter – auch zum Abschluss von Vergleichen – dient. Dieser Bevollmächtigte muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Umkreis von 15 km um das Revier haben.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung das örtlich zuständige Amtsgericht am Sitz des Verpächters zuständig ist.

(3) Der Pächter hat nicht das Recht gegen Maßnahmen zum Schutz von Feld und Wald wie Bestäuben, Einzäunen, Düngen und dergleichen oder gegen die Art der Bewirtschaftung und ihrer zeitlichen Abfolge Einspruch zu erheben oder in sie einzugreifen. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz wegen Verletzung des Rechts auf ungestörte Jagdausübung ist ausgeschlossen, soweit im Zuge notwendiger Bewirtschaftungsmaßnahmen die Möglichkeit der Jagdausübung beeinträchtigt oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen vorübergehend gänzlich verhindert wird.

(4) Der Pächter hat einen insbesondere zur Nachsuche brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ein solcher von Dritten jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Der Pächter darf Hochsitze, Wildfütterungen, Salzlecken, Blenden und ähnliche Jagdeinrichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Landbewirtschafters errichten, abbrechen oder verändern. Über Lage und Beschaffenheit der zum Jagdrevier gehörenden Jagdeinrichtungen wurde zu Beginn dieses Vertragsverhältnisses ein beiderseits unterzeichnetes Bestandsverzeichnis gefertigt, welches wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Jagdpächter verpflichtet sich, sowohl übernommene als auch selbst eingebrachte Jagdeinrichtungen auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Übernommene Jagdeinrichtungen sind nach Ablauf des Pachtverhältnisses geräumt an den Verpächter zu übergeben. Selbst eingebaute Jagdeinrichtungen sind nach Ablauf des Pachtverhältnisses durch den Jagdpächter und auf dessen Kosten zu beseitigen, es sei denn, der ausscheidende und der künftige Jagdpächter treffen dazu mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters eine einvernehmliche Regelung. Hat der Jagdpächter die Jagdeinrichtungen zu beseitigen und kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jagdpachtvertrages nach, ist der Verpächter befugt, die Entfernung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdpächters durchführen zu lassen. Die jagdlichen Einrichtungen haben sich in das Landschaftsbild harmonisch einzuflügen und sind auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

(6) Der Pächter ist zur Zahlung der Jagdsteuer verpflichtet und hat den Verpächter im Falle dessen Inanspruchnahme freizustellen.

(7) Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter jeweils zu Beginn eines neuen Jagdjahres schriftlich zu informieren über die genaue Strecke des Vorjahres inklusive Fallwild (aufgeteilt nach Wildarten, Alter und Geschlecht der Stücke) sowie über die angemeldeten und tatsächlich zur Zahlung gelangten Wildschäden (aufgeteilt nach Anzeigedatum, Geschädigtem, geschädigter Fläche und Schadhöhe).

(8) Verpächter und Pächter verpflichten sich zum regelmäßigen, mindestens einmal jährlichen Austausch zur Wildschadensvermeidung im Rahmen einer Revierbegehung. Dabei sollen die Land- und Forstwirte mit Flächen im Jagdbezirk beteiligt werden. Hierbei sollen insbesondere Risikoflächen und Handlungsbedarf besprochen werden.

(9) Der Verpächter verarbeitet die im Rahmen dieses Jagdpachtvertrages erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Notwendigkeit zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Bei der Durchführung des Vertrages setzt der Verpächter zum Teil Dienstleister ein, an die er die Daten des Pächters zur zweckgebundenen Verarbeitung weitergibt. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken wird dem Dienstleister vertraglich untersagt. Die Kontaktdaten des Pächters werden, soweit dieser zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, zudem an Personen weitergegeben, die Wildschaden geltend machen. Die Daten werden bis zum Ablauf des Vertrags bzw. der Kündigung desselben und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Der Pächter hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Zudem hat er das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Ansicht ist, dass seine Daten nicht datenschutzkonform verarbeitet werden. Zur Geltendmachung seiner Rechte und bei sonstigen Fragen zur Verarbeitung seiner Daten kann der Pächter sich auch an den Datenschutzbeauftragten des Verpächters wenden. Dieser ist erreichbar unter 06444/.....

(10) Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(11) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(12) Nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn, ist eine Aussprache beider Vertragspartner, über ein Fortsetzen der Pacht nach Ablauf dieses Vertrages zu führen.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 des Bundesjagdgesetzes).

Niederweidbach, den 20.09.2019

.....
Ort, Datum

1. H. Schmidt

1. H. N.

2. E. Schneider

2. B. H.

3. G. Schneider

Unterschrift des Pächters

4. R. Herrmann

5. E. Schmidt

Unterschrift des Verpächters

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstandungen werden - nicht -. wegen folgender Punkte - erhoben:

Wetzlar, 02.Jan. 2020

.....
Ort, Datum

.....
Die Untere Jagdbehörde